

so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§ 8. Die Nichterfüllung der in § 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 M. für jedes stempelplichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vormünder und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§ 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

- a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden erhellten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;
- b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgeföhrt werden;
- c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;
- d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgeföhrt, welche unter Nr. 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§ 10. Werden stempelplichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 11. Im übrigen unterliegen die unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten stempelplichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Zage, Sportel u. s. w.)

III. Lotterielese. (Tarifnummer 5.)

§ 12. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Auspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spielanlagen im Voraus zu entrichten.

§ 13. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losablage nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 14. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spielanlagen in das Bundesgebiet einführt oder dazuföhrt empfangt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einföhderung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrag bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelscheinen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 16. Die Nichterfüllung der in den §§ 12 bis 14 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünfzigen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unterzeichner inländischer Lotterien oder Auspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Auspielungen im Bundesgebiet befolgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertzwanzig Mark festzusetzen.

§ 17. In die Zahl der abgelegten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertzwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 18. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugelassen werden, wenn eine beachtliche Auspielung erwieslich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 19. Die §§ 12 bis 17 finden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgelegten Loose zur Reichsstelle abgelöhrt.

§ 20. Eine Abstemplung der Loose findet nicht statt. Eine Ausnahme hiervon gestattet dieses Gesetz die abgelaufenen Erlaubnisse, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die abgelaufenen Erlaubnisse bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeföhrt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§ 21. Öffentliche Auspielungen, Veranstaltungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Zage, Sportel u. s. w.)

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Ausfertigung und des Betriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verordnete Marken und Formulare sowie für Stempel auf verordneten Wertpapieren Erhaltung zulässig ist.

§ 23. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 25. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafvermilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Straftatentscheidung erlassen ist.

§ 26. Die Verwendung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unermäglich ist, in eine Freiheitsstrafe, findet nicht statt. Auch darf zur Vertheilung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Berufungsinstanz, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundhaft jährlöhrt werden.

§ 27. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Controle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 28. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichsstempelabgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelplichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Bank, Credit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüros u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

§ 29. So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision geeignete Beamte nicht bestimmt sind, haben die in Artikel 36 Absatz 2 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 30. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Commissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Versteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntlich gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 31. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§ 32. Die Kosten des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit. Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

§ 33. Wegen der Aufhebung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf künftigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 20 Absatz 2 bis 4) zur Anwendung.

§ 34. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch bare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loose der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 35. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug der Kosten des Reichs an die auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsbestimmungen beruhenden Steuerklasse und Steuererstattungen.

§ 36. Der nach Vorschrift des § 34 zu berechnenden Ertragsbetrags sind die Verwaltungsstellen der Reichskasse und in den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Materialarbeitsträgern herangezogen werden, zu überweisen.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1881 in Kraft.

Die Stempelsteuer-Erhebung, Preisliste, die Gültigkeit der wesentlichen Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867, die den Stempel-Steuer sind unterworfen, alle Verhandlungen über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt, den Betrag von 150 M. erreicht oder übersteigt. Alle stempelplichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschieden worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Weigert sich nicht, so tritt nach außerdem die obenstehende Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Abgabe.

Loosen (werth) reise. Loosen Loose in de Markt betrage s

fröhlicher nach dem netze zu stifteten Beträge

unter (Zage, Blüchern e selbst o.) eine gungen n Vor-

4 des erfüllt

erlassen jedem nennung der vor

reitens drifts- etrage; solchen ng von

ichtigten betrefft wendet,